

Kurztitel

Vereinfachte GmbH-Gründungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 363/2017 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 205/2025

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2025

Abkürzung

VGGV

Index

21/03 GesmbH-Recht

Text**Elektronisches Medium für die Übermittlung von Unterlagen durch Kreditinstitute**

§ 2. (1) Das von den Kreditinstituten für die Übermittlung der Bankbestätigung, der Ausweiskopie und der Musterzeichnung zu verwendende elektronische Medium (§ 9a Abs. 7 GmbHG) ist der ERV.

(2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen sind vom Kreditinstitut gemäß § 10 Abs. 2 GmbHG als drei getrennte PDF-Anhänge (§ 5 Abs. 1 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr – ERV 2021, BGBI. II Nr. 587/2021, in der Fassung BGBI. II Nr. 27/2025) zu übermitteln. Dabei ist die IBAN des Kontos gemäß § 9a Abs. 6 GmbHG in strukturierter Form als Ordnungsbegriff anzuführen.

(3) Von der erfolgten Eintragung der GmbH im Firmenbuch ist das Kreditinstitut unter Anführung der IBAN automationsunterstützt im ERV-Rückverkehr zu verständigen.

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2025

Gesetzesnummer

20010077

Dokumentnummer

NOR40271889